

# Ein Schritt in Richtung Bilanzwahrheit

**Durch das BilMoG** werden die unmittelbaren Pensionszusagen von deutschen Unternehmen realitätsnäher dargestellt. Dadurch geraten Betriebsrenten auf den Prüfstand, und die Diskussion über betriebliche Vorsorgelösungen wird neu entfacht.

Nach einem 18 Monate dauernden Gesetzgebungsverfahren verabschiedete der deutsche Gesetzgeber am 3. April 2009 das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG). Damit strebte man eine stärkere Anlehnung an internationale Rechnungslegungsgrundsätze an, ohne dabei die nationalen Besonderheiten fallen zu lassen. Die Auswirkungen beschreibt Dirk-J. Lamprecht, der sich als Dozent und Fachbuchautor mit Themen der internationalen Rechnungslegung beschäftigt: „Durch die neuen HGB-Regelungen werden zukünftig zahlreiche Bilanzposten anders bewertet, und zwar realitätsnäher. Es lässt sich aber nicht pauschal sagen, ob sich das BilMoG positiv oder negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmen auswirken wird. Wie der Saldo der Umbewertungen aussieht, muss für jedes Unternehmen individuell festgestellt werden. Auf jeden Fall erhalten wir durch das BilMoG eine realitätsnähere Darstellung der Pensionsverpflichtungen in den Handelsbilanzen der deutschen Unternehmen. Das Ziel einer verbesserten Informationsvermittlung für externe Abschlussadressaten wird somit erreicht.“

Unter anderem beeinflusst das BilMoG die Bewertung von Versorgungszusagen in der Handelsbilanz. „Da nur direkte Pensionsverpflichtungen in der Handelsbilanz erfasst werden müssen, ist nur dieser bAV-Durchführungsweg vom BilMoG betroffen“, erklärt Marzena Sierant, Steuerexpertin für betriebliche Altersversorgung bei HDI-Gerling Leben, und fügt hinzu: „Hingegen bleibt es bei mittelbaren Pensionsverpflichtungen – wie zum Beispiel Ver-

sorgungsversprechen im Wege der Direktversicherung – weiterhin bei einem Ansatzwahlrecht in der Handelsbilanz. In der Praxis erfolgt hierbei üblicherweise kein Bilanzausweis.“ In Deutschland sind direkte Pensionszusagen mit weit mehr als der Hälfte der Betriebsrenten immer noch der wichtigste bAV-Durchführungsweg.



## » Der Anhang der Bilanz gewinnt an Bedeutung.«

Marzena Sierant, Steuerexpertin für betriebliche Altersversorgung HDI-Gerling Leben

Die Anwendung des BilMoG ist verpflichtend für Geschäftsjahre, die nach dem 31. 12. 2009 beginnen. „Auch wenn dies noch lange in der Zukunft zu liegen scheint, sollten sich Unternehmen nicht zurücklehnen. Die zeitnahe Beschäftigung mit den Änderungen ist wichtig, denn dieses Jahr besteht ein Wahlrecht, bereits die neuen Regelungen anzuwenden“, unterstreicht Thomas Hagemann, Chefaktuar bei Mercer Deutschland, die Möglichkeiten.

### Höhere Bewertung von Versorgungsverpflichtungen

Das deutsche Einkommensteuerrecht sieht vor, dass Pensionszusagen in der Steuerbilanz mit einem Rechnungszins von sechs Prozent diskontiert werden (§ 6a EStG). In der Handelsbilanz haben Unternehmen bisher dagegen weitgehende Wahlmöglichkeiten bei der Bewertung der Pensionszusagen – und es ist kein be-

stimmter Zinssatz vorgeschrieben. Sierant weiß, wie es in der Praxis aussieht: „Bisher übernimmt der überwiegende Teil der Unternehmen den Wertansatz der Pensionsverpflichtungen aus der Steuerbilanz in die Handelsbilanz, auch wenn er unrealistisch niedrig ist. Das ist aber zukünftig nicht mehr möglich“. Der neue § 253 Abs. 2

HGB sieht vor, dass Pensionsverpflichtungen zukünftig diskontiert werden müssen. Der anzusetzende Zinssatz richtet sich nach dem durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Geschäftsjahre, der von der Bundesbank vorgegeben wird. Die Restlaufzeit der Verpflichtungen kann nach § 253 Abs. 2 S. 2 HGB n. F. pauschal mit 15 Jahren angenommen werden. Damit wird die genaue Berechnung der Restlaufzeiten überflüssig. „Der Zinssatz wird voraussichtlich etwa 4,5 bis fünf Prozent betragen. Nach dem BilMoG unterscheidet sich also zukünftig die Bewertung der Pensionszusagen in der Steuer- und der Handelsbilanz“, erklärt Sierant die Folgen.

„Für die Unternehmen bedeutet diese unterschiedliche Bewertung einen zusätzlichen Aufwand, denn sie müssen jährlich zwei Gutachten für die Bewertung ihrer Pensionsrückstellungen anfertigen lassen: eins für die Steuer- und eins für die Handelsbilanz“, erklärt Mühlhoff von



**Die Vorschriften des Bilanzmodernisierungsgesetzes** werden für die meisten Unternehmen zu einem deutlich höheren Bilanzausweis der Pensionsverpflichtungen führen, die Höherbewertungen können laut Expertenaussagen im Bereich von 40 bis 60 Prozent liegen.

der überbetrieblichen Pensionskasse Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (BVV). Unternehmen, die zusätzlich nach IFRS bewerten, benötigen daher sogar drei Gutachten.

„Die Vorschriften des BilMoG werden für die meisten Unternehmen zu einem deutlich höheren Bilanzausweis der Pensionsverpflichtungen führen“, weiß Thomas

Hagemann und weist auf die Größenordnung hin: „Das kann durchaus Höherbewertungen von 40 bis 60 Prozent bedeuten.“ In die Steuerbilanz können die Bewertungen nicht übernommen werden, sondern es bleibt bei dem Zinssatz von sechs Prozent. Die steuerlichen Ausfälle bei Übernahme der BilMoG-Werte auch in die Steuerbilanz werden auf etwa 15 Milliar-

den Euro geschätzt, und das kann sich die Regierung derzeit nicht leisten.

Der höhere Aufwand in der Handelsbilanz muss allerdings nicht in einem Jahr erfolgen, sondern darf auf den Zeitraum bis maximal zum 31. 12. 2023 gleichmäßig verteilt werden. „Daraus ergibt sich auch Beratungsbedarf, welche zeitliche Achse man am besten wählt. Denn der

## BilMoG bringt Annäherung an internationale Bilanzierungsstandards

Die Welt wird zusehends kleiner – das gilt auch für Unterschiede in der Bilanzierung

International wurden die deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgrund ihrer sehr vorsichtigen Bewertung immer etwas belächelt. Während bei den internationalen Bilanzierungsstandards wie IFRS (International Financial Reporting Standards) oder US-GAAP (United States Generally Accepted Accounting Principles) eine realitätsnahe Darstellung – die sogenannte „Fair Presentation“ – im Vordergrund steht, hat das HGB den Gläubigerschutz und das Vorsichtsprinzip im Visier.

Doch das BilMoG bringt eine Annäherung an internationale Bilanzierungsstandards. Die wichtigsten Änderungen hinsichtlich der Bewertung von Pensionsrückstellungen sind:

- Diskontierung der Pensionsverpflichtungen mit einem marktnahen Zinssatz (führt überwiegend zu einem deutlich höheren Bilanzausweis der Pensionsverpflichtungen)
- Unterschiedliche Bewertung der Pensionsverpflichtungen in der Steuer- und der Handelsbilanz. Handelsrechtlich

werden Einflüsse auf die künftigen Leistungen wie etwa Fluktuation und Entgelterhöhungen in die Berechnung mit einbezogen

- Saldierungsgebot für Vermögensgegenstände und Verpflichtungen im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen (Ähnlichkeit mit IFRS)
- Verbesserung der Aussagekraft des handelsrechtlichen Jahresabschlusses, da die Pensionsverpflichtungen realistischer bewertet werden.

Handelsbilanzgewinn ist die Bemessungsgrundlage für die Ausschüttung an Ge-

- von Renten- auf Kapitalzusage
- Übertragung von direkten Pensionszusa-

rant sieht gute Absatzchancen für Rückdeckungsversicherungen: „Die Saldierung

von Aktivvermögen mit den Pensionsverpflichtungen ist zu begrüßen. Voraussetzung ist jedoch, dass ein saldierungsfähiges Aktivvermögen vorhanden ist. Unternehmen sollten versuchen, ihre Pensions-



## » BilMoG hat voraussichtlich zur Folge, dass weitere Unternehmen ihre Pensionsrückstellungen über einen Pensionsfonds ausfinanzieren.«

Martin Großmann, Mitglied der Geschäftsleitung der LV 1871 Pensionsfonds AG

schäftsführer“, erklärt Sierant und meint weiter: „Der jeweils noch nicht angepasste Teil muss im Anhang der Bilanz ausgewiesen werden. Dadurch gewinnt der Anhang der Bilanz an Bedeutung, denn er gibt Hinweise auf die tatsächlichen Pensionsverpflichtungen.“

### Konsequenz: Belebung des bAV-Geschäfts

Während es aktuell in der Handelsbilanz ein Saldierungsverbot gibt, schreibt das BilMoG die Saldierung von versorgungsspezifischen Vermögensgegenständen und Verpflichtungen vor. Dies führt zu Bilanzverkürzungen, und man nähert sich damit der internationalen Vorgehensweise an. Durch die Änderungen erhoffen sich die Anbieter von bAV-Lösungen mehr Aufmerksamkeit für ihr Thema, und zwar an drei Ansatzpunkten:

- Frage nach der Ausfinanzierung der Zusage
- Frage nach der Anpassung der Rentenzusage an sich – beispielsweise Wechsel

gen auf einen externen Träger – beispielsweise auf einen Pensionsfonds oder eine CTA-Konstruktion (Contractual Trust Arrangement)

Die Anbieter geben auch gleich entsprechende Empfehlungen. „Die Neuregelung der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften im BilMoG wird dazu führen, dass sich die Unternehmen intensiv mit ihren Pensionsrückstellungen und deren Finanzierung befassen werden. Das hat voraussichtlich zur Folge, dass sich weitere Unternehmen dazu entschließen, ihre Pensionsrückstellungen über einen Pensionsfonds auszufinanzieren. Daher begrüßen wir die Einführung fairerer und marktgerechterer Bewertungen der Pensionszusagen im Rah-

men des BilMoG“, erklärt Martin Großmann, Mitglied der Geschäftsleitung der LV 1871 Pensionsfonds AG. Marzena Sierant sieht gute Absatzchancen für Rückdeckungsversicherungen: „Die Saldierung von Aktivvermögen mit den Pensionsverpflichtungen ist zu begrüßen. Voraussetzung ist jedoch, dass ein saldierungsfähiges Aktivvermögen vorhanden ist. Unternehmen sollten versuchen, ihre Pensionsverpflichtungen auszufinanzieren. Dies hilft ihnen beispielsweise bei Kreditgesprächen mit Banken oder bei Verhandlungen, wenn das Unternehmen an einen Nachfolger verkauft werden soll.“ Hagemann dagegen weist auf das CTA als zusätzliche Möglichkeit hin: „Viele Unternehmen überlegen derzeit die Auslagerung ihrer Pensionsverpflichtung auf ein CTA oder einen Pensionsfonds. Die Umstellung auf die neue Bilanzierung kann hierfür einen guten Zeitpunkt darstellen. Die Auslagerung auf ein CTA kann dazu führen, dass dem Aufwand, der durch den Übergang auf das BilMoG entsteht, gegebenenfalls ein Ertrag aus der Neubewertung der Vermögenswerte gegenübergestellt wird. Die Auslagerung in einen Pensions-

## » Durch das BilMoG erhalten wir eine realitätsnähere Darstellung der Pensionsverpflichtungen in der Handelsbilanz deutscher Unternehmen.«

Dirk-J. Lamprecht, Dozent für internationale Rechnungslegung



men des BilMoG“, erklärt Martin Großmann, Mitglied der Geschäftsleitung der LV 1871 Pensionsfonds AG. Marzena Sierant

fonds führt dagegen dazu, dass der Aufwand auch steuerlich geltend gemacht werden kann.“

### Umsetzungsfahrplan BilMoG

Das neue Gesetz findet Anwendung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. 12. 2009 beginnen. Alle Unternehmen, die nach HGB bilanzieren, müssen sich nun umstellen.

#### Der Umsetzungsfahrplan für das BilMoG

Geschäftsjahre, die nach dem 31. 12. 2007 beginnen	Rückwirkende Anwendung der Bilanzierungserleichterungen (Schwellenwerte) – so weit möglich!
Geschäftsjahre, die nach dem 31. 12. 2008 beginnen	Vorzeitige Anwendung aller Neuregelungen möglich, dann aber vollständige Umsetzung!
Geschäftsjahre, die nach dem 31. 12. 2009 beginnen	Zwingende Anwendung aller Neuregelungen!

Kluge warten nicht ab, sondern setzen sich mit dem Problemkreis heute schon intensiv auseinander.

Quelle: Praxishandbuch „Bilanzierung aktuell – Das BilMoG in der Praxis“, Döschner Verlag Hamburg